



Aufnahmeverfahren der Sprachheilschulen Merkblatt zuhanden der Schulpsychologie

Gemäss Artikel 25, 37 und 38 VSG ist für die Zuweisung zur Sonderschulung die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege sowie eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst erforderlich. Bei Bedarf kann der schulpsychologische Dienst weitere Fachpersonen beiziehen.

Für die Zuweisung in die Sprachheilschule sind die schulpsychologische und die logopädische Diagnostik und Beurteilung wichtige Elemente. Dazu kommt die ebenso bedeutsame Analyse der Schulleistungsbereitschaft. Erst bei Vorliegen all dieser Informationen kann beurteilt werden, ob eine Aufnahme in die Sprachheilschule angezeigt ist oder ob eine integrative Lösung in Frage kommt.

Die **logopädische Abklärung** soll die Beurteilung der gesprochenen und geschriebenen Sprache umfassen und mittels freier und systematischer Beobachtung sowie **standardisierten Tests** erfolgen. Im Bereich Sprache sind folgende Punkte zu beurteilen:

- das Sprachverständnis
- die Semantik und Lexik
- die Phonetik und Phonologie
- die Morphologie und Syntax
- die Kommunikation und Pragmatik
- das phonologische Arbeitsgedächtnis
- die Lese- und Rechtschreibleistungen

Im nicht sprachlichen Bereich sind zu erfassen:

- Spiel und Handlung als Grundlage für die Sprache
- Kontaktfähigkeit und Emotionalität
- Lernverhalten und Motivation bzgl. Sprache und Kommunikation

Die logopädische Abklärung macht eine Aussage zur Art und dem Schweregrad der Sprachstörung.

Bezogen auf die Fragestellung des einweisenden SPD und der vorliegenden Sprachstörung wird eine Einschätzung und Empfehlung der Interventions- und Therapiemassnahmen unter Einbezug des Kontextes vorgenommen.